

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 064-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.198

Eingereicht am: 21.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 903/2018 vom 29. August 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob die heilpädagogische Früherziehung, die ebenfalls zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehört, und die frühe Förderung allgemein von der GEF in die ERZ überführt werden sollen.

Begründung:

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (2007) beschreibt die Eckwerte der Sonderschulung, so wie sie in den Kantonen ausgestaltet werden soll. Darin werden folgende sonderpädagogischen Massnahmen genannt:

- integrativ und separativ umgesetzte Sonderschulbildung
- Beratung und Unterstützung
- heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie und Psychomotorik
- Unterbringung in Tagesstrukturen
- stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung

Im Bericht Sonderpädagogik-Bericht beschreibt der Regierungsrat das weitere Vorgehen für fast alle der genannten Massnahmen, lediglich über das weitere Vorgehen in Bezug auf die heilpädagogische Früherziehung findet man keine Angaben.

Mit der Überführung der Sonderschulung vom Alters- und Behindertenamt der GEF in das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ wird ein entscheidender Schritt vollzogen hin zur Integration der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in das System der Regelschule.

Die Heilpädagogische Früherziehung ist eine wichtige Massnahme der frühen Förderung. In den Grundzügen zielt dieser Dienst darauf hin, dass die gesellschaftliche Integration für Kinder mit Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig unterstützt werden kann. Die heilpädagogische Früherziehung bereitet vor auf eine möglichst reibungslose Integration in den Kindergarten und die Schule. In diesem Sinn gehört sie zu den pädagogischen Massnahmen und deckt den Vorschulbereich ab. Dass es sich um eine pädagogische Massnahme handelt, zeigt sich auch in der Aufstellung der Themen auf der Homepage der GEF: Unter dem Titel «Bildung und Erziehung» wird neben der Sonderschulung auch die Heilpädagogische Früherziehung aufgeführt.

In anderen Kantonen gehört die heilpädagogische Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme zur Bildungsdirektion, so beispielsweise im Kanton Zürich unter dem Stichwort «Frühe Förderung».

Die Überführung der heilpädagogischen Früherziehung in die ERZ ist ein weiterer Schritt zur Eingliederung der Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung in den Regelbereich und damit eine weitere wichtige Massnahme zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, sämtliche Anliegen und Dienste der «Frühen Förderung» in die ERZ zu überführen, ist doch bereits jetzt die Logopädie im Frühbereich in der ERZ angesiedelt. Eine enge Abgleichung und Harmonisierung der Frühen Förderung mit dem Kindergarten Eintritt ist eine wichtige Voraussetzung, damit Kinder kontinuierlich Fortschritte machen können. Dies kann deutlich besser gewährleistet werden, wenn die Frühe Förderung in derselben Direktion wie die Volksschule angesiedelt ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin beauftragt den Regierungsrat zu klären, ob die heilpädagogische Früherziehung und die frühe Förderung von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in die Erziehungsdirektion (ERZ) überführt werden sollen.

Die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung fokussieren auf Familien und Kinder im Vorschulalter. Mit der frühen Förderung werden nicht nur Vorschulkinder auf den Volksschulunterricht vorbereitet, sondern auch die Erziehungsberechtigten beraten und unterstützt. Im Kanton Bern werden unter dem Begriff „frühe Förderung“ zwei Bereiche zusammengefasst: Die *allgemeine frühe Förderung* umfasst Angebote und Massnahmen, welche die Stärkung der Ressourcen von Vorschulkindern sowie von Familien mit Kindern im Vorschulalter zum Ziel haben. Diese Förderung erfolgt beispielsweise durch die Mütter- und Väterberatung oder familienergänzende Kinderbetreuung wie Tagesfamilien und Spielgruppen. Die *besondere frühe Förderung* ist auf Kinder und Familien mit speziellen Risikofaktoren ausgerichtet und beinhaltet Massnahmen wie Hausbesuchsprogramme, vorschulische Sprachförderung und niederschwellige Elternbildung. Für die erwähnten Bereiche der allgemeinen und der besonderen frühen Förderung ist das Sozi-

alamt der GEF zuständig. Weiter umfasst die besondere frühe Förderung sonderpädagogische Angebote und Massnahmen, die auf Kinder mit einer Beeinträchtigung ausgerichtet sind und zur Vorbereitung auf den Regel- oder Sonderschulunterricht dienen. Dies sind namentlich die heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik. Die beiden letztgenannten Massnahmen können bei Bedarf auch während und nach der Volksschulzeit bis zum 20. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Für diese sonderpädagogischen Massnahmen ist das Alters- und Behindertenamt der GEF zuständig.

Hinsichtlich der sonderpädagogischen Massnahmen ist auf die Neuorganisation der Sonderschulung hinzuweisen: Die Zuständigkeit für die gesamten Volksschulangebote, das heisst Sonder- und Regelschulung, wird künftig bei der ERZ angesiedelt, inklusive Logopädie und Psychomotorik während der Schulzeit.

Mit der Umsetzung des Projekts Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) wird ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem über die sozialpädagogischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Schutz- und Förderbedarf angestrebt, wobei die Neuordnung der direktionalen Zuständigkeit zentral ist. Im Juli 2018 hat der Regierungsrat über die zukünftige Aufbauorganisation zur Umsetzung von OeHE entschieden und den definierten Aufgabenbereich „Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf“ zur einheitlichen Steuerung und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugewiesen (RRB 769/2018). Die Umsetzungsarbeiten erfolgen unter der Federführung der JGK und werden mit der Revision des Volksschulgesetzes koordiniert.

Weiter überprüfen die JGK und die GEF in einer geeigneten Projektstruktur, ob der JGK in einem weiteren Schritt auch Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Bereich Beratung und Unterstützung sowie der allgemeinen Förderung, die heute beim Sozialamt und beim Alters- und Behindertenamt der GEF angesiedelt sind, übertragen werden sollen.

Im Rahmen dieser laufenden Arbeiten wird auch die Zuständigkeit für die sonderpädagogischen Massnahmen während der Vor- und Nachschulzeit nochmals geprüft werden.

Die Prüfung der direktionalen Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung ist demnach bereits Gegenstand laufender Projekte. Der Regierungsrat zeigt sich deshalb bereit, das Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat